

Satzung des Fördervereins „Gulbransson-Kirche Steinen“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gulbransson-Kirche Steinen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Erhaltes der von Olaf A. Gulbransson entworfenen Christuskirche, Neumattstr. 29a, 79585 Steinen. Sie wurde im Februar 2011 unter Denkmalschutz gestellt.
2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lörrach-Steinen durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für den Erhalt des Kirchenbaus und der Innenausstattung.
 - Werbung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit um potentielle Spender und Förderer zu motivieren.
 - Sammlung von Spenden für den Erhalt des Kirchenbaus und der Innenausstattung.
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen in der Kirche.
 - Mittelbare und unmittelbare Mitwirkung bei der Sanierung und Erhaltung der Kirche
3. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff.AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten kirchlichen Zwecks der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lörrach-Steinen verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.
2. Mit dem Beitritt in den Verein wird die Satzung ausdrücklich anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

- b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:
 - a. durch den Jahresbeitrag der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Erhöhungen können von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
 - b. durch Spenden
 - c. durch Zuschüsse Dritter

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c. Wahl des Kassenprüfers,
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, statt. Die Einladung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und/oder per E-Mail an die letzte bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu erfolgen. Die Anträge zur Tagesordnung sind, sofern sie keine Vorhaben zur

Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins enthalten, dem Vorstand spätestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind als Einzelpunkte in die Tagesordnung zu übernehmen. Die Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung erweitert werden, sofern 4/5 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen und es sich nicht um eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins handelt.

5. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter der gleichen Form zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragt wird
 - a. von 20 % der Mitglieder,
 - b. von den Kassenprüfern.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch der/den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
9. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der Erschienenen erforderlich, wobei ebenfalls Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
10. Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied wird geheim abgestimmt.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und dem für die Schriftführung zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassenwart/in (zugleich Schriftführer/in)
 - ein/eine Schriftführer/in
 - bis zu 3 Beisitzer/inDem Vorstand sollten nicht mehr als 3 Mitglieder des aktuellen Kirchenvorstandes angehören.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in, Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von Sitzungsleiter/in und Protokollant/in unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er leitet den Verein gemäß dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.
Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - d. Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - e. Die Entscheidung über konkrete Förderungs-, Sanierungs-, Rekonstruktions- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.
9. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen und nicht mit ihrem Privatvermögen haften.
10. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 9 Vergütung

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf eine angemessene Vergütung an den Vorstand nach Maßgabe des § 3 Nr 26a EStG beschließen.

2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse und ihre Führung. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und vom Kassenprüfer zu unterzeichnen.

§ 11 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evang. Luth. Kirchengemeinde Lörrach-Steinen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat.